



## Richtlinien

für die Gestaltung privater Stege an öffentlichen Gewässern und für die Sicherung von Ufermauern.

**Rechtscharakter:** Richtlinien sind insofern zu berücksichtigen, als sie Grundsätze enthalten, welche die Ansicht von Sachverständigen über die Gesetzesauslegung wiedergeben und den mit dem Vollzug betrauten Behörden die rechtsgleiche, sachgerechte Gesetzesanwendung erleichtern. Die Bestimmungen der Richtlinien sind jedoch nicht wie Rechtssätze zu verstehen und dürfen deshalb nicht schematisch angewandt werden. Ausnahmen sind selbst dann möglich, wenn die Regelung in den Richtlinien, die selbstverständlich über eine Konkretisierung der bundes- und kantonalrechtlich umschriebenen Voraussetzungen nicht hinausgehen darf, als sachgerecht zu bezeichnen.

### a) Gestaltung privater Stege an öffentlichen Gewässern

**Zweck:** Um eine gute Eingliederung privater Stege in die Uferlandschaft zu erreichen, sind bei einer Erneuerung dieser Stege die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

**Allgemeines:** Die Eignung des Standortes auf seine Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit ist in jedem Fall zu prüfen. Es ist zu differenzieren zwischen verbauten und unverbauten Ufern sowie zwischen Gebieten innerhalb u. ausserhalb von Seeuferschutzzonen. Flachwasserzonen, Ufervegetation sowie das Landschaftsbild sind zu schonen. Bei Erneuerung und Änderung bestehender Konzessionen ist eine Verbesserung zu prüfen. Stege sind grundsätzlich mit weiteren konzessionierten Bauten und Anlagen zusammenzufassen.

<b>Ausmasse</b>	Länge:	<ul style="list-style-type: none"><li>• in der Regel ca. 5,0 m</li><li>• wenn es der Uferschutz erfordert (z.B. Schilf), kann der Steg verlängert werden.</li><li>• bei flachem Seegrund und geringer Wassertiefe können längere Stege bis auf eine Wassertiefe von 1,20 m ab Mittelwasserstand zugelassen werden, sofern dies die Flachwasserzone erlaubt.</li></ul>
	Breite:	<ul style="list-style-type: none"><li>• ca. 0,80 m</li></ul>
	Höhe:	<ul style="list-style-type: none"><li>• in der Regel auf Terrainhöhe, max. ca. 1,00 m über dem Mittelwasserstand</li></ul>
<b>Konstruktion</b>	Tragwerk / Lauffläche:	<ul style="list-style-type: none"><li>• leichte Konstruktion</li><li>• Tragpfosten <math>\varnothing</math> ca. 0,15 m</li></ul>
	Anlegepfähle:	<ul style="list-style-type: none"><li>• max. 2 Stück</li><li>• Höhe ca. 0,90 m über Steglauffläche</li><li>• Durchmesser ca. 0,15 m</li></ul>
	Handlauf:	<ul style="list-style-type: none"><li>• leichte Konstruktion, nur einseitig</li><li>• Höhe ca. 0,90 m über Steglauffläche</li></ul>
	Badetreppe/-leiter	<ul style="list-style-type: none"><li>• leichte Konstruktion, max. auf Stegbreite</li></ul>
<b>Abweichungen</b> Gemeinschaftsstege	Definition:	<ul style="list-style-type: none"><li>• ein Gemeinschaftssteg muss mind. 3 privaten Seeanstössern zugänglich sein. Das Zugangsrecht muss im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen sein.</li></ul>
	Breite:	<ul style="list-style-type: none"><li>• ca. 1,00 m</li></ul>

vgl. Prinzipskizze 1

## **b) Sicherung von bestehenden Ufermauern (Vorwehre)**

### **Zweck**

Um eine gute wasserbauliche Wirkung und Eingliederung der Vorwehre in die Uferlandschaft zu erreichen, sowie die fischereilichen Aspekte zu berücksichtigen, sind die folgenden Prinzipien zu beachten. Sie dienen den Uferanstössern als Grundlage bei der Gestaltung von Vorwehren.

### **Allgemeines**

Die Eignung des Vorwehrs auf seine Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit ist in jedem Fall und in Berücksichtigung des Standortes zu prüfen. Bei Erneuerungen und Änderungen von Seeufermauern ist eine Verbesserung anzustreben.

### **Prinzipien**

- a) Oberkante des Vorwehrs max. 60 cm über Niederwasserstand
- b) Natursteinblöcke (Neigung ca. im Verhältnis 1:1)
- c) Pfählung und Fussicherung aus Holz
- d) Hohlräume mit grobem Gesteinsmaterial auffüllen

**vgl. Prinzipskizze 2**

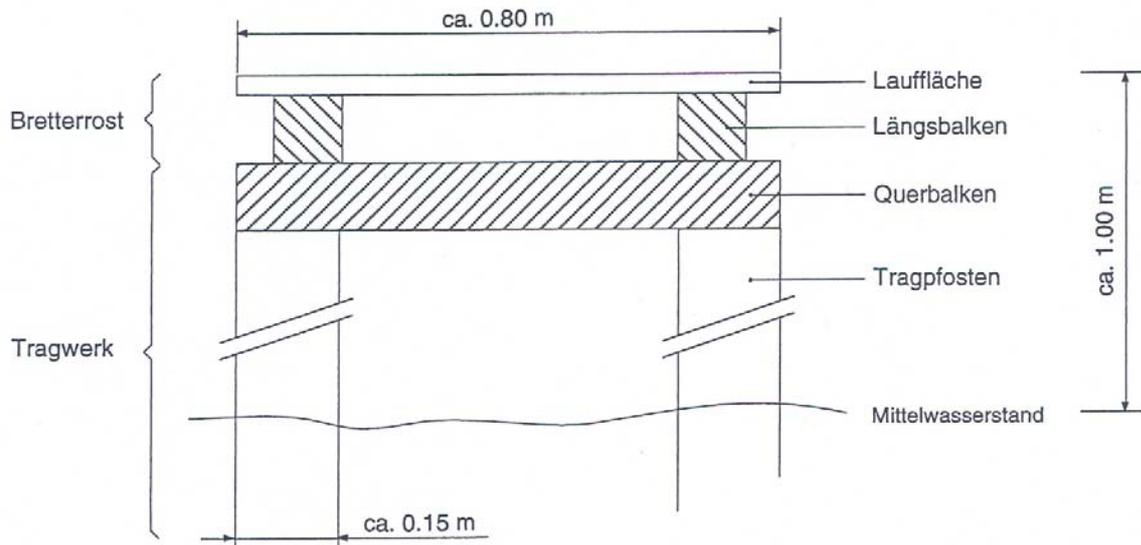
Zug, 4. Juli 2001 / UP

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG  
Der Baudirektor:

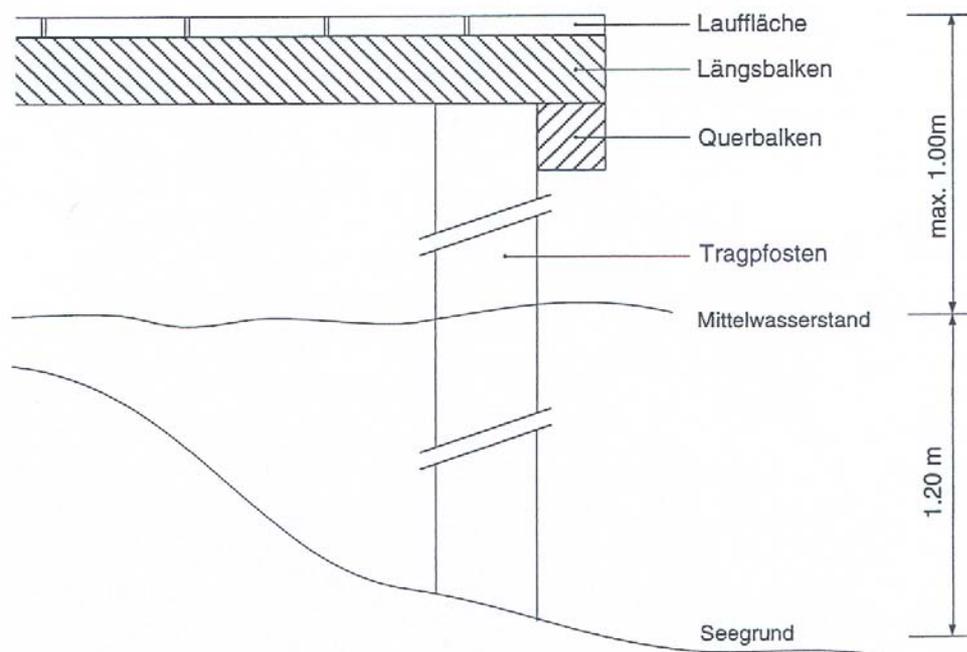
Jean-Paul Flachsmann

# Prinzipskizze 1:

## Querschnitt:



## Längsschnitt:



## Prinzipskizze 2:

